



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Frau
Berg Sandra
redaktion blogblick

Per E-Mail: redaktion@blogblick.de

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11980
FAX +49(0)30 18 681-55038

ZI4@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz

hier: Aussetzung des § 18 Abs. 2 Nr. 1 AsylVfG

Bezug: Ihre E-Mail vom 17. September 2015

Aktenzeichen: ZI4-13002/4#676

Berlin, 30. September 2015

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Frau Berg,

mit E-Mail vom 17. September 2015 beantragten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) eine Auskunft zu folgendem Sachverhalt:

„Wie in verschiedenen Internetblogs und in der Presseaussendung der AFD vom 17.09.2015 – 10:45 mit Bezug auf eine Meldung der BILD berichtet wird, soll der Innenminister de Maizière mittels einer " geheimen "Ministeranordnung den Paragraph 18, Absatz II, Nr. 1 des Asylgesetzes ausgesetzt haben.“

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Ziel der vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen war und ist es, den derzeitigen Zustrom nach Deutschland zu begrenzen und wieder zu einem geordneten Verfahren bei der Einreise zurückzukehren. Das ist auch aus Sicherheitsgründen erforderlich, und so sieht es der Schengener Grenzkodex vor.

Richtig ist, dass nach § 18 Abs. 2, Abs. 4 AsylVfG Maßnahmen der Zurückweisung an der Grenze derzeit mit Bezug auf um Schutz nachsuchende Personen in aller Regel nicht zur Anwendung kommen. Dies ist im Bundesinnenministerium im Einklang mit dem geltenden Recht so entschieden worden. Eine „geheime Ministeranordnung“ gibt es aber nicht, weshalb auch eine Übersendung derselben nicht in Betracht kommt.

Berlin, 30.09.2015

Seite 2 von 2

Diese Auskunft ergeht kostenfrei.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit dieser Auskunft weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Menz